Aufnahmeantrag

Zur Aufnahme in den Segelverein SegelSportClub "Süßer See" e.V



als aktives Mito		amilienmitglie				
Name:			Vorname: _			
Geburtsdatum:						
Straße:						
PLZ, Wohnort:						
Telefon Festnetz:		 	Funk: _			
E-Mail:						
Interesse am Segel	n:	Ja / Nein				
Interesse am Winds	urfen:	Ja / Nein				
Eigenes Segelboot:		Ja / Nein				
Bootstyp:						
Sportbootführersche	ein Binnen	Motor:	Ja / Nein	Segel:	Ja / Ne	ein
Mit der Mitgliedschaft oder Stellplatz für Wol Vorstand zugeteilt. Mit derAufnahme in d	nnwagen. Ein m en Segelverein	nöglicher Lieg erklären Sie	geplatz/Stellpla sich bereit, die	tz wird Ihnen	nach Absp	orache mit dem
Vereins und eine Pro Die Aufnahmegebühr und Kinder.				Studenten/A	uszubilder	nde, Jugendliche
Mit meiner Unterschri	ft erkenne ich d	die Satzung	und die Ordnu	ngen des Vere	eins an.	
Die Kündigung der Mi möglich. Die Kündigu			st von drei Mor	naten zum 31.	12. des ak	tuellen Jahres
Über Änderungen me Mitgliederverwaltung Panschrift, Telefon und die übergeordneten Vwird gesondert inform Nach Austritt aus dem wurden. Auf dem Verentstehen, welche auf Datenverarbeitung kawerden.	kann der Vorsta Mailadressen g erbände weiterg iert. Ich stimme i Verein werden einsgelände und der Homepage	nd einen Dat gespeichert. S gegeben. Bei der Erfassun die persönlic bei Veransta des Vereins	enspeicher in e Soweit es sich Ausnahmen, v ng der Daten au chen Daten gel altungen des V oder auf ande	einem Drittland vermeiden läs vie z.B. zur Ers usdrücklich zu. öscht, welche 'ereins können ren Internetsei	nutzen. E st, werden stellung vo seit dem E Fotos, Vid iten veröffe	Es werden Name, die Daten nicht an on Sportausweisen, Eintritt erfasst deos oder ähnliches entlicht werden. Der
Ort, Datum:	Bei Jugendli	chen unter 18 Ja	Unterschrift:	des gesetzlichen \	Vertreters/ de	er gesetzlichen Vertreterin
SegelSportClub "Süßer Anschift	See" e .V., Schlol	Sstraße 15a, 0		Mansfelder Lan		9555255 15566111
Bankverbindung				20.0)		

IBAN: DE27 8005 5008 0610 0088 46 | BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21EIL

Vereinsregister Amtsgericht Stendal VR 43463

Vorstandsvorsitzender Konrad Heide Telefon 0171 1438994

Vereinsregister

E-Mail Konrad.Heide@sscseeburg.de

Mitglied im Deutschen Segler Verband Deutschen Seesportverband Landessportbund Sachsen-Anhalt Landesseglerverband Sachsen-Anhalt Kreissportbund Mansfeld-Südharz



Datum 2021

Erklärung zur EU-Datenschutzgrundverordnung

- Die DSGVO regelt den Umgang von Unternehme/Vereinen mit personenbezogenen Daten.
- Für die Mitgliederverwaltung kann der Vorstand einen Datenspeicher in einem Drittland nutzen. Es werden Name, Anschrift, Telefon und Mailadressen gespeichert.
- Soweit es sich vermeiden lässt, werden die Daten nicht an die übergeordneten Verbände weitergegeben. Bei Ausnahmen, wie z.B. zur Erstellung von Sportausweisen, wird gesondert informiert.
- Ich stimme der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.
- Nach Austritt aus dem Verein werden alle nicht benötigten persönlichen Daten gelöscht
- Der Datenverarbeitung kann entsprechend der Datenschutzgrundverordnung Art. 21 jederzeit schriftlich widersprochen werden.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen und Berichte

- Ich erteile meine ausdrückliche Einwilligung, dass Foto-, Videoaufnahmen und Berichte von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und auf der Webseite des Vereins sowie in regionalen Presseerzeugnissen veröffentlicht werden dürfen.
- Ich bin darauf hingewiesen worden, dass auch ohne meine ausdrückliche Einwilligung Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins insbesondere Spielszenen- gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt nicht für Minderjährige.
- Mir ist bewusst, dass die Fotos und Videos von meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.
- Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließende Nutzung und Veränderung.

Unterschrift EU-DSGVO und Einwilligung in	die Veröffentlichung	
Ort, Datum:	Unterschrift:	
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unt Vertreterin erforderlich.	terschrift des gesetzliche	en Vertreters/ der gesetzlichen

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/ der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Bitte das PDF ausdrucken, aktualisieren, unterschreiben und als gescanntes Dokument oder Abbildung (Foto) an die E-Mail vorstand@sscseeburg.de senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Zusendung per Post oder der Einwurf in den Briefkasten "An den Vorstand" im Seglerheim.

Vereinsregister: Amtsgericht Stendal VR 43436

Bankverbindung. Sparkasse Mansfeld Südharz, IBAN: DE 27 8005 5008 0610 0088 46

Beitrags- und Gebührenordnung, gültig ab 01.01.2022

1. Beiträge und Grundgebühren	SegelSportClub "Süßer See
Aufnahmegebühr normal	200 €
Aufnahmegebühr Schüler/Studenten	40 €
Erwachsene aktive Mitgliedschaft (ab 18 Jahre)	130 €
Erwachsene Familienmitgliedschaft (Ehepartner, Lebensgemeinschaft)	70 €
Kinder/ Schüler (ab 3 Jahre)	36 €
Studenten/ Auszubildende (Nachweis erforderlich)	50 €
Kinder Fremdverein (regelmäßige Teilnahme am Training)	60 €
Landliegeplätze Wasserliegeplätze bis 6m Bootslänge 100€, je weiteren angefangenen m +15€ Gastlieger Wochenende: 20€ Monat: 50€ Saison: 300€	100 € 100 €
Wohnwagen bis 12 m² (Maße aus Zulassung), je weiteren angefangenen m² +5	€ 190 €
Fach/Schrank/Surfbrett im Bootshaus	35 €
Trailer (bei Parken länger als eine Woche)	35 €
Winterliegeplatz (Absprache mit der Vereinsleitung)	35 €

Gebührenpflichtige Nutzungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Beiträge und Gebühren sind bis zum 20. 02. des jeweiligen Jahres fällig. Durch die gestiegene Nachfrage werden bis dahin nicht bezahlte Plätze dann neu vergeben.

2. Gebühren für die Nutzung des Vereinsgeländes

	Vereinsmitglieder	nicht Vereinsmitglieder
eintägiger Aufenthalt ab 16 Jahre	-	2,50 €
Übernachtung ab 16 Jahre	-	5,00 €
Aufstellen von Zelten		5€ je Nacht
A1 10 D	O 1 1 1 1 1 000 1	1' A C (1 1, 1 1)

Ab 10 Personen gilt eine Grundgebühr von 20€ plus die Aufenthaltsgebühr.

3. Arbeitsstunden

Erwachsene Mitglieder leisten 10 Arbeitsstunden an den beiden, im Kalender bekannt gegebenen Arbeitseinsätzen. Ersatzstunden können in Absprache mit dem Vorstand erbracht werden. Eine nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 7,50 € in Rechnung gestellt. Mehrarbeit wird nicht ausgezahlt oder mit Gebühren verrechnet! Die Abrechnung erfolgt am Ende der Saison.

4. Bankverbindung des Vereines

IBAN: DE27 8005 5008 0610 0088 46 Kontoinhaber: SegelSportClub "Süßer See" e.V.

Sparkasse Mansfeld Südharz, BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21EIL BLZ: 80055008 Ktnr. 61000 8846

Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt ab 01.01.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. November 2022.

SegelSportClub "Süßer See" e.V., Schlossstraße 15a, 06317 Seegebiet Mansfelder Land Anschrift: c/o K.Heide, Spargelweg 17, 06116 Halle (Saale) | Vereinsregister: Amtsgericht Stendal VR 43463



Satzung des SegelSportClubs "Süßer See" e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen SegelSportClub "Süßer See" e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Seeburg.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Segel- und Surfsports, die Förderung der Jugend und der Schutz von Umwelt und Natur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Regatten, Teilnahme an Regatten anderer Vereine, regelmäßige Durchführung von Segeltraining für Kinder und Jugendliche, Veranstaltung von Ausbildungswochenenden zur Theorie und Praxis des Segelsports. Dem Schutz von Umwelt und Natur werden wir durch Einhaltung und Durchsetzung der am Süßen See und anderen besegelten Gewässern geltenden Naturschutzbestimmungen gerecht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder bleibt es trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand, so kann das Mitglied durch



den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdeausschuss, der von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre bestellt wird. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(6) Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge und Aufnahmegebühren besteht in keinem Fall.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind allein vertretungsberechtig. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für diese Tätigkeiten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen.



- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1., im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind mehrheitlich beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet
- (12) Der Vorstand darf nur über den vorhandenen Kassenbestand verfügen und ist nicht berechtigt, ohne ausdrücklichen Beschluss einer Mitgliederversammlung weitergehende Verpflichtungen einzugehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per email oder schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

 Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a. Aufgaben des Vereins



- b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c. Beteiligung an Gesellschaften
- d. Aufnahme von Darlehen
- e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f. Mitgliedsbeiträge
- g. Satzungsänderungen
- h. Gebührenbefreiungen
- i. Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer selbst und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
 - (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seeburg, den 23.03.2013

Vorstehende Satzung wurde am 21. Juni 2001 errichtet und mit 25 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen und 0 ungültigen Stimmen sowie 0 Gegenstimmen am 23.03.2013 neu gefasst.

Vorstand: